

für solche Steuerproceſſe nicht das gewöhnliche Civilproceßverfahren zur Anwendung gebracht wird, ſondern inſbefondere bezüglich der Beweislaſt ganz verſchiedene Grundſätze gelten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

41. Beſchluſß vom 5 Februar 1876 in Sachen Wittve Schenker.

Mit Eingabe vom 1. d. Mts. beſchwerte ſich Wittve Schenker über ein im Concuſſe ihres Ehemannes in Sachen ihrer gegen die ſolothurniſche Hypothekarkaffe betreffend Compensationsrecht unterm 9. v. Mts. vom Obergerichte des Kantons Solothurn ausgefalltes Civilurtheil und verlangte, daß daſſelbe aufgehoben und ihr die vor den ſolothurniſchen Gerichten geſtellten Rechtsbegehren zugeſprochen werden. Die Competenz des Bundesgerichtes ſtützte ſie auf Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgeſetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege,

in Erwägung:

1. Es handelt ſich hier offenbar nicht um einen ſtaatsrechtlichen Refuſ, ſondern um eine Civilſtreitigkeit, welche Petentin an das Bundesgericht weiter ziehen will. Gemäß Art. 30 des citirten Bundesgeſetzes hätte daher Petentin innert der dort angeſetzten Friſt die Berufung beim ſolothurniſchen Obergerichte und nicht direct beim Bundesgerichte erklären ſollen, wie ihr ſchon in der Zuſchrift vom 25. v. Mts. mitgetheilt worden iſt.

2. Allein abgeſehen hievon kann auf die Beſchwerde der Petentin deßhalb nicht eingetreten werden, weil dem Bundesgerichte die Competenz zur Beurtheilung der Streitigkeit als Oberinſtanz mangelt.

3. Für die Zuläſſigkeit des Weiterzuges kantonaler Urtheile an das Bundesgericht iſt nämlich nicht der Art. 27, ſondern der Art. 29 des citirten Bundesgeſetzes maßgebend. Danach kann aber

nur in solchen Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden waren, beim Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheils nachgesucht werden; nun behauptet aber Petentin selbst nicht, daß der von ihr gegen die Hypothekarkasse Solothurn geführte Proceß nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden gewesen sei; vielmehr geht aus ihrer Eingabe, wonach sich der Streit nur um ein von der Beklagten beanspruchtes Compensationsrecht drehte, das Gegentheil hervor.

4. Der Art. 27 des mehrerwähnten Bundesgesetzes enthält die civilrechtlichen Competenzen des Bundesgerichtes, welche demselben zufolge Art. 110 der Bundesverfassung übertragen sind und darin bestehen, daß gewisse dort näher bezeichnete Civilstreitigkeiten theils direkt beim Bundesgerichte anhängig gemacht werden müssen, theils mit Umgehung der kantonalen Gerichte bei demselben anhängig gemacht werden können, sofern eine Partei die Beurtheilung durch das Bundesgericht verlangt. Zu den Streitigkeiten der letztern Art gehören solche zwischen Kantonen einerseits und Privaten und Corporationen anderseits und hätte daher Petentin möglicher Weise (sofern nämlich ihre Ansicht über die Stellung der Hypothekarkasse zum Kanton Solothurn richtig sein sollte) das Recht gehabt, ihre Klage statt den kantonalen Behörden dem Entscheide des Bundesgerichtes zu unterbreiten. Nachdem sie aber von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, sondern sich den solothurnischen Gerichten unterworfen hat, ist sie an deren Urtheile gebunden und wäre eine Weiterziehung derselben an das Bundesgericht nur insofern statthaft, als die in Art. 29 ibidem aufgestellten Voraussetzungen eines solchen Weiterzuges sich als vorhanden erwiesen. Dies ist nun aber, wie bereits bemerkt, keineswegs der Fall.

Beschlossen:

Auf die Beschwerde der Wittwe Schenker wird nicht eingetreten.
